



Kantonsratsbeschluss betreffend Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 22. März 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung und in Erfüllung der Motion der Staatswirtschaftskommission (Vorlage Nr. 2483.1 gemäss Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission Vorlage Nr. 2450.2–14824), Bericht und Antrag betreffend die Planung von kantonalen Hochbauten.

1. Ausgangslage

Mit rechtskräftigem Beschluss vom 2. April 2015 (GS 2015/020) hat der Kantonsrat die Schlussabrechnung des Rahmenkredits genehmigt und den Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 (BGS 721.252) ausser Kraft gesetzt. Dieser Kantonsratsbeschluss umfasste einen Rahmenkredit zur Planung von neuen kantonalen Hochbauten sowie das Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten. Der Kantonsrat erklärte gleichzeitig die Motion der Staatswirtschaftskommission erheblich. Damit beauftragte er den Regierungsrat, ihm einen neuen Beschluss zu den Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten zu unterbreiten.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat beantragte bereits mit Bericht und Antrag vom 11. September 2014 zur Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 (Vorlage Nr. 2450.1–14810), das bis anhin geltende Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten weiter zu führen. Dieses Verfahren hat sich über die Jahre hinweg in der Praxis inhaltlich und verfahrensökonomisch bewährt.

3. Festlegung für das Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten

Der Regierungsrat will das Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten weitgehend unverändert, entsprechend der bis vor kurzem geltenden rechtlichen Grundlage (Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten [BGS 721.252] §§ 2, 3, 4, und 5, aufgehoben am 2. April 2015) und der langjährigen, bewährten Anwendungspraxis, festsetzen. Die inhaltlichen Anpassungen betreffen § 2 (früher § 3) sowie den bisherigen § 4. Gemäss § 2 (früher § 3) sollen die erforderlichen Kredite für die Ausarbeitung eines Vor- und Bauprojekts nicht mehr zu Lasten eines – neu zu beantragenden – Rahmenkredits erfolgen, sondern zu Lasten der ordentlichen Investitionsrechnung. Einen neuen Rahmenkredit zu beantragen würde keine wesentlichen Vorteile bringen, zumal dessen Höhe im heutigen Umfeld schwierig zu ermitteln wäre. Auf den früheren § 4 kann verzichtet werden, da es nicht stufengerecht wäre, wenn der Kantonsrat namentlich ein Wettbewerbsergebnis zu genehmigen hätte.

Der Regierungsrat beantragt deshalb folgendes Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten:

Vorbereitungsphase (§ 1)

Der Regierungsrat beschliesst die Auslösung der Vorbereitungsphase für eine Kantonsratsvorlage aufgrund eines strategischen und betrieblichen Konzepts inklusive Raumbedürfnis zu Lasten der Laufenden Rechnung («Genereller Ablaufplan für kantonale Hochbauvorhaben», Beschluss des Regierungsrats vom 27. November 2007). Im Rahmen der Vorbereitungsphase werden alle notwendigen Abklärungen bezüglich Baubedürfnis, Standort und detailliertem Raumprogramm vorgenommen. Es wird die Art des Planungs- und Ausführungsverfahrens geprüft sowie die finanziellen und terminlichen Randbedingungen ermittelt. Der Wirtschaftlichkeit wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Aufgrund der Resultate der Vorbereitungsphase erstellt der Regierungsrat eine Kantonsratsvorlage.

Kreditgenehmigung durch den Kantonsrat (§ 2)

Der Kantonsrat entscheidet bei Bauvorhaben mit Projektierungskosten von über 250 000 Franken im Rahmen eines allgemein verbindlichen Kantonsratsbeschlusses aufgrund der Anträge des Regierungsrats und erteilt ihm die Kompetenz, die weiteren Planungsarbeiten zu Lasten der Investitionsrechnung freizugeben.

Zuständigkeit des Regierungsrats (§ 3)

Für Bauvorhaben, deren gesamten Projektierungskosten weniger als 250 000 Franken betragen, ist der Regierungsrat zuständig. Das bedeutet, dass die allgemeine Vorgehensweise sowie die Grundsätze für die Planung von kantonalen Hochbauten auch für Projekte mit Projektierungskosten von weniger als 250 000 Franken sinngemäss Anwendung finden.

4. Motionsbehandlung

Die Motion der Staatwirtschaftskommission (Vorlage Nr. 2483.1 gemäss Bericht und Antrag der Staatwirtschaftskommission Vorlage Nr. 2450.2–14824) ist als erledigt abzuschreiben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

6. Zeitplan

April 2016	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
April 2016	Kommissionssitzung
Mai 2016	Kommissionsbericht
Juni 2016	Beratung Staatwirtschaftskommission
Juli 2016	Bericht Staatwirtschaftskommission
August 2016	Kantonsrat, 1. Lesung
September 2016	Kantonsrat, 2. Lesung
November 2016	Publikation Amtsblatt
November 2016	Inkrafttreten

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2604.2–15131 sei einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion der Staatswirtschaftskommission (Vorlage Nr. 2483.1 gemäss Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission Vorlage Nr. 2450.2–14824) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 22. März 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser